

ius.focus

Zivilprozessrecht

Akteneinsicht bei superprovisorischen Massnahmen

Art. 265, Art. 53 Abs. 2 ZPO CH

Das Verfahren um Erlass von superprovisorischen Massnahmen ist ein Bestandteil des vorsorglichen Massnahmeverfahrens. Als Partei desselben hat die Gesuchsgegnerin Anspruch auf Akteneinsicht. Dies gilt namentlich auch dann, wenn die superprovisorische Massnahme nicht gewährt wurde. [40]

OGer ZH, Verwaltungskommission, VR110002-O/U, Beschluss vom 15. Juni 2011; ZR 2011 Nr. 46

Das zuständige Audienzrichteramt hatte einem Begehren um Erlass von superprovisorischen Massnahmen nicht stattgegeben. Es hatte den Gesuchsteller um Mitteilung gebeten, ob er unter diesen Umständen an seinem Begehren festhalte. Nachdem dieser sein Begehren zurückgezogen hatte, hatte es das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und die entsprechende Verfügung sowohl ihm als auch der Gesuchsgegnerin zugestellt. In der Folge hatte diese Akteneinsicht beantragt, was ihr gewährt wurde.

Der Gesuchsteller focht die Bewilligung der Akteneinsicht mit verwaltungsrechtlichem Rekurs bei der Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichts an mit der Begründung, mangels Anordnung einer superprovisorischen Massnahme habe die Gesuchsgegnerin (noch) keine Parteilstellung erlangt, sei somit wie eine Drittperson zu behandeln und deshalb nicht zur Akteneinsicht berechtigt. Zudem laufe die Akteneinsicht seinen Interessen zuwider, da er in derselben Sache (behauptete missbräuchliche Kündigung eines Arbeitsvertrags) möglicherweise eine Klage einreichen werde, so dass verhindert werden müsse, dass die Gesuchsgegnerin von seinen Argumenten bereits vorgängig Kenntnis erhalte. Der Rekurs wurde abgewiesen, weil kein in sich abgeschlossenes Verfahren um Erlass einer superprovisorischen Massnahme existiere. Ein solches Begehren sei immer Bestandteil eines vorsorglichen Massnahmeverfahrens nach Art. 261 ff. ZPO CH. Der Entscheid über das Dringlichkeitsbegehren sei ein prozessleitender Entscheid.

Deshalb habe das Audienzrichteramt das Verfahren mit einer Abschreibungsverfügung formell korrekt abgeschlossen. Da das vorsorgliche Massnahmeverfahren ein kontradiktorisches Verfahren sei – auch wenn bei einer superprovisorischen Massnahme das rechtliche Gehör vorerst eingeschränkt werde –, habe die Gesuchsgegnerin grundsätzlich ein Recht auf Akteneinsicht.

Zwar bestehe das voraussetzungslose Recht, die Verfahrensakten einzusehen, nur, solange das Verfahren hängig sei. Weil die Gesuchsgegnerin während des Superprovisoriums ihr Akteneinsichtsrecht nicht ausüben können, habe sie ein schutzwürdiges Interesse an der nachträglichen Akteneinsicht. Das Interesse des Gesuchstellers, seine Argumente im Hinblick auf eine mögliche spätere Klage nicht offenzulegen, sei nur prozesstaktischer Art und reiche nicht aus, um das Akteneinsichtsrecht der Gesuchsgegnerin einzuschränken (vgl. Art. 53 Abs. 2 ZPO CH).

Kommentar

Das Begehren um Erlass von superprovisorischen Massnahmen stellt im Grunde ein «normales» vorsorgliches Massnahmebegehren dar, ergänzt mit einem prozessualen Antrag, die Massnahme (vorerst) ohne Anhörung der Gegenpartei zu erlassen. Der Gesuchsteller kann deshalb – auch bei Verweigerung der Massnahmenanordnung – nicht verhindern, dass die Gesuchsgegnerin vom Begehren nachträglich Kenntnis erhält. Dies stellt die Verwaltungskommission des Zürcher Obergerichts zu Recht klar.

Gemäss der Verwaltungskommission reicht ein nur prozesstaktisches Interesse nicht aus, um das Akteneinsichtsrecht zu beschränken. Auch dem ist zuzustimmen, da die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts einen Grundrechtseingriff darstellt (Art. 29 Abs. 2 BV) und nur zurückhaltend vorzunehmen ist (vgl. PAUL OBERHAMMER, Kurzkomentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 53 N 11).

Matthias Seemann